



Weihnachtsfeier am 15.12.

Die Weihnachtsfeier des Beratungsringes findet, wie bereits angekündigt, am Sonntag, 15.12. um 18.00 Uhr im Restaurant Klostermühle Jennewein in Münchweiler statt.

Aufgrund des geplanten Büffets (46 €/Pers.) ist eine **Anmeldung bis Montag, 9.12. (am besten gleich)** bei Jochen Cornelius erforderlich!

Email: jochen.cornelius@lwk-rlp.de

Tel.: 0631-84099418

Verstärkung des Beraterteams

Ab 1.1.2025 wird unser Beraterteam durch **Dr. Thomas Keller** verstärkt. Herr Keller wird sich selbst im nächsten Rundschreiben vorstellen.

Hinweise zur Einführung der E-Rechnung

Ab 2025 ist eine E-Rechnung für Unternehmer verpflichtend. Aber es gelten Übergangsfristen.

Die neue E-Rechnung wird ab 2025 Pflicht, zumindest auf dem Papier. Denn es gelten viele Übergangsfristen. Spätestens 2028 müssen aber alle umgestellt haben. Das sollten Landwirte jetzt wissen.

Ab wann ist die E-Rechnung Pflicht?

Ab dem 1. Januar 2025 ist die E-Rechnung bei **Umsätzen zwischen deutschen Unternehmern (B2B)** Pflicht, egal ob Haupt- oder Nebenerwerb. Zur Rechnungsstellung gelten für Absender allerdings Übergangsvorschriften.

E-Rechnungen empfangen können, muss ab 1. Januar 2025 jeder Unternehmer. Dafür reicht es aber aus, wenn man ein normales E-Mail-Postfach hat. Allerdings gilt weiter die Aufbewahrungspflicht. Diese muss digital erfolgen.

Welche Übergangsvorschriften gelten für die E-Rechnung?

Zum Erstellen und Versenden der E-Rechnung gibt es Übergangsfristen. **Bis zum 31.12.26**, also nach Einführung noch zwei Jahre lang, dürfen weiter **herkömmliche Papierrechnungen oder**

digitale Rechnungen (PDF, JPG etc.) versendet werden.

Diese Übergangszeit verlängert sich für Unternehmen mit einem **Jahresumsatz von weniger als 800.000 Euro in 2026 um ein Jahr auf den 31.12.2027**. Auch Rechnungen im **EDI-Format** dürfen nach Zustimmung des Empfängers noch bis **Ende 2027** versendet werden.

Spätestens **ab 1. Januar 2028 müssen alle Rechnungen zwischen Betrieben E-Rechnungen** sein.

Ab 2025 muss allerdings jeder Unternehmer E-Rechnungen empfangen können. Dazu reicht ein einfaches E-Mail-Postfach. Die Aufbewahrungspflicht gilt weiterhin und sie muss digital erfolgen.

Ist eine PDF-Rechnung eine E-Rechnung?

Wichtig zu beachten: Ab dem 1. Januar 2025 ist eine **PDF-Rechnung keine E-Rechnung mehr**, auch wenn sie bisher so bezeichnet wurde. Bis Ende 2024 gelten noch PDF-Dokumente oder E-Mails mit Rechnungspflichtangaben als E-Rechnung. Aber die neue E-Rechnung ab 2025 muss verschiedenen Vorgaben und Normen erfüllen, unter die die PDF-Rechnung nicht fällt.

Welche Form muss die E-Rechnung haben?

Die E-Rechnung kann dabei zwei Formate annehmen: Ein rein **strukturiertes Format**, das nur elektronisch lesbar ist, nicht für den Menschen. Oder ein **hybrides Format**, bestehend aus einem strukturierten Datenteil (z.B. XML-Datei) und einem menschenlesbaren Teil (wie z.B. einem PDF-Dokument).

Für das strukturierte Format kommt zum Beispiel die sogenannte **XRechnung** in Betracht oder hybrid das **ZUGFeRD-Format**. Aber auch andere Formate können die Anforderungen erfüllen. Mit Zustimmung des Rechnungsempfängers können Rechnungen versendet werden, die anderen Formaten entsprechen.

Zahlreiche Buchführungsprogramme bieten die Möglichkeit einer E-Rechnungsstellung an. In der Praxis ist es ratsam, sich dazu mit seinem Steuerberater abzustimmen.

Für wen gilt die Pflicht zur E-Rechnung?

Eine E-Rechnung ist für Umsätze **zwischen inländischen Unternehmen** Pflicht, egal ob das Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb betrieben wird. Je nach Unternehmen gelten aber verschiedene Übergangsfristen. Spätestens ab 2028 sind auch Kleinunternehmer zur E-Rechnung verpflichtet. Für kleinere Beträge unter 250 Euro und weitere Ausnahmen gilt die Regelung nicht (s. unten).

Annehmen können muss allerdings jeder Unternehmer die E-Rechnung ab 1. Januar 2025.

Gibt es Ausnahmen zur E-Rechnung?

Die E-Rechnung muss für alle inländischen Umsätze zwischen Unternehmen gestellt werden. Ausgenommen sind **steuerfreie Leistungen und Rechnungen über Kleinbeträge bis 250 Euro sowie Fahrausweise**.

Für was gilt die E-Rechnung?

Die Pflicht zur E-Rechnung gilt für diese Rechnungen:

- Gutschrift
- Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (§ 13b UStG)
- Rechnungen, die von Kleinunternehmern (§ 19 UStG) ausgestellt werden
- Rechnungen über Umsätze, die der Durchschnittssatzbesteuerung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe unterliegen (§ 24 UStG)
- Rechnungen über Reiseleistungen (§ 25 UStG)

- Rechnungen über Umsätze, für welche die Differenzbesteuerung (§ 25a UStG) angewendet wird.

Die Rechnung gilt außerdem, wenn der Rechnungsempfänger ein Unternehmer ist, der Kleinunternehmer bzw. Land- und Forstwirt ist oder ausschließlich steuerfreie Umsätze (z. B. Vermieter einer Wohnung) ausführt.

(Quelle: agrarheute)

Bei Fragen wenden Sie sich an Ihren Steuerberater.

Zulassungswiderruf von Roundup Powerflex

Das BVL hat am 13. November 2024 die Verlängerung der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Roundup PowerFlex mit dem Wirkstoff Glyphosat aus formalen Gründen von Amts wegen für die Zukunft widerrufen.

Mit Bekanntgabe ergibt sich als neues Zulassungsende der 16. November 2024. Der Widerruf gilt auch für die Vertriebsweiterung Tender GB Forte.

Für das Pflanzenschutzmittel gilt eine **Abverkaufsfrist bis zum 16. Mai 2025** und eine **Aufbrauchfrist bis zum 16. Mai 2026**. Diese Fristen ergeben sich aus dem Pflanzenschutzgesetz.

Ab Januar 2025 wird die Fa. Bayer das neue **Roundup Future** einführen.

*Mit freundlichem Gruß,
Knut Behrens, Norbert Rothhaar,
Achim Schröer, Maximilian Stork*



Ring landwirtschaftlicher Betriebsleiter e.V.

Beratungsring Ackerbau

Röchlingstr. 1, 67663 Kaiserslautern



Ring landwirtschaftlicher Betriebsleiter e.V.

Beratungsring Ackerbau

Röchlingstr. 1, 67663 Kaiserslautern

